

Vermerk:

Regelungen zu Gesundheitschecks am Flughafen Hamburg

21.04.2020

In zwei Telefonkonferenzen haben sich die beteiligten Stellen (Behörde für Inneres und Sport sowie Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, Bundespolizei, Deutscher Bauernverband) nunmehr auf folgendes Verfahren verständigt:

1. Die Durchführung des Gesundheitschecks hat durch qualifiziertes medizinisches Personal (insbesondere unter Berücksichtigung der RKI – Empfehlungen zur Minimierung des Infektionsrisikos) zu erfolgen; die Anwesenheit eines Arztes ist nicht zwingend erforderlich.
2. Verantwortlich für die Durchführung des Gesundheitschecks ist der jeweilige Arbeitgeber; der Gesundheitscheck kann auch durch die Luftfahrt- oder Charterunternehmen organisiert werden.
3. Der Gesundheitscheck muss grundsätzlich 24 Stunden vor der Landung des jeweiligen Fluges dem Koordinierungsstab der Bundespolizeidirektion Hannover (KOST COVID-19) per E-Mail unter: bpold.hannover.kost.covid-19@polizei.bund.de angezeigt werden. Dabei sind folgende Daten des medizinischen Personals zwingend zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum
 - Erreichbarkeitsowie für den jeweiligen Flug:
 - Flugnummer und
 - geplante Ankunftszeit am Flughafen Hamburg.

Nur so kann sichergestellt werden, dass das medizinische Personal Zutritt zum Sicherheitsbereich, wo der Gesundheitscheck vor Einreise erfolgen soll, erhält.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann über den Koordinierungsstab der Bundespolizeidirektion Hannover (KOST COVID-19), in Kooperation mit dem Krisenstab der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, medizinisches Personal angefordert werden, um den Gesundheitscheck bei Ankunft des Luftfahrzeuges sicherzustellen und durchzuführen.

Diese als Ersatzvornahme für den zuständigen Arbeitgeber zu klassifizierende Maßnahme wird dem jeweils Verantwortlichen im Nachgang in Rechnung gestellt.